

29.06.84

Fz - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am
27. Juni 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/1634 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes und des Körper-
schaftsteuergesetzes

- Drucksache 10/1189, 10/1314, 10/1370 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.07.84

Erster Durchgang: 117/84

Gesetz zur Änderung
des Einkommensteuergesetzes und des
Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I
S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird folgende Nummer 8 einge-
fügt:
 - „8. von einem Gericht oder einer Be-
hörde im Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder von Organen der Euro-
päischen Gemeinschaften festge-
setzte Geldbußen, Ordnungsgelder
und Verwarnungsgelder. Dasselbe
gilt für Leistungen zur Erfüllung von
Auflagen oder Weisungen, die in ei-
nem berufsgerichtlichen Verfahren
erteilt werden, soweit die Auflagen
oder Weisungen nicht lediglich der
Wiedergutmachung des durch die
Tat verursachten Schadens dienen.
**Die Rückzahlung von Ausgaben im
Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Ge-
winn nicht erhöhen;**“.
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird Num-
mer 9.
2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 6 gilt sinn-
gemäß.“
3. Dem § 12 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geld-
strafen, **sonstige Rechtsfolgen** vermögens-
rechtlicher Art, **bei denen der Strafcharak-
ter überwiegt**, und Leistungen zur Erfüllung
von Auflagen oder Weisungen, soweit die
Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der
Wiedergutmachung des durch die Tat verur-
sachten Schadens dienen.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3 a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

- b) Nach Absatz 12a wird folgender Absatz 12b eingefügt:

„(12 b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinnngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3a entsprechend.“

- c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19a eingefügt:

„(19 a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, **sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt**, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

13.07.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und
des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.